

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Markt Allersberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Schönbrunn auf Fl.Nr. 891/14, Gmkg. Lampersdorf in den Schönbrunner Bach (Gew. III. Ordnung)**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Allersberg beantragt die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Schönbrunn in den Schönbrunner Bach. Der Ortsteil Schönbrunn des Markt Allersberg entwässert im Trennsystem. Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen Ableitungsgraben, welcher mit Staustufen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeführt ist, mit einem Drosselabfluss von ca. 28 l/s in den Schönbrunner Bach eingeleitet. Die Lage der Einleitungsstelle ergibt sich aus den Antragsunterlagen. Beim Überschreiten des Bemessungsregens kann eine höhere Wassermenge in den Schönbrunner Bach abgeleitet werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 06.11.2025 bis 08.12.2025

beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg,
Zimmer Nr. 2.03

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite des Markt Allersberg eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.allersberg.de/wasserrechtsverfahren/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum **23.12.2025**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Allersberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, 20.10.2025


.....
Daniel Horndasch
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 29.10.2025

Abgenommen am: 07.01.2026